Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Muss man Steuerbescheide prüfen?

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Frage: Sie kennen sicher die Situation, Sie bekommen Ihren Steuerbescheid und das Interessante daran ist, wie hoch ist die Steuerzahlung oder die Steuererstattung. Viele verlassen sich darauf, dass das Finanzamt schon alles richtig gemacht hat.
Muss man als Steuerbürger prüfen, ob das Finanzamt alles richtig gemacht hat?

Ziegler: Ja, es empfiehlt sich auf jeden Fall zu vergleichen, welche Angaben Sie in der Steuererklärung gemacht haben und ob diese Werte im Steuerbescheid enthalten sind.
Es könnte ja ein Fehler zu Ihren Ungunsten passiert sein. Z.B. die Anzahl der Fahrten von der Wohnung zur Arbeit sind mit 100 Fahrten im Einkommensteuerbescheid angesetzt, aber in der Einkommensteuererklärung haben Sie 220 eingetragen. In einem solchen Fall sollten Sie unbedingt Einspruch einlegen. Das muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geschehen. Nur so kommen Sie zu Ihrem Recht.

Frage: Was ist, wenn man einen Fehler zu seinen Gunsten bemerkt? Muss man das dem Finanzamt mitteilen?

Ziegler: Nun, das müssen Sie dann nicht, wenn Sie die richtigen Angaben in der Einkommensteuererklärung gemacht haben. So ein Beispiel wäre, dass Sie z.B. bei den Werbungskosten für Fortbildung einen Betrag von 1.000,– Euro eingesetzt haben und Sie haben auch die Rechnungen mit der Steuererklärung beim Finanzamt eingereicht; in Ihrem Einkommensteuerbescheid sind aber Fortbildungskosten von 4.000,– Euro angesetzt. In diesem Fall sind Sie nicht verpflichtet, den Fehler zu melden.

Frage: Was ist, wenn man bemerkt, dass man beim Ausfüllen der Einkommensteuererklärung einen Fehler gemacht?

Ziegler: Ja, sobald man bemerkt, dass man unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht hat, die zu einer zu niedrigen Steuer geführt haben, ist man verpflichtet, die Erklärung zu berichtigen.
Wenn man das nicht macht, könnte die Konsequenz sein, das man wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung belangt wird.